

Zürich den 31.05.2021

Einschreiben

Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich
Florhofgasse 2
8090 Zürich

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erheben

Strafanzeige

gegen

_____, _____, **Verzeigte**

wegen schwerer Körperverletzung (Art. 122 StGB) durch Amputation der gesunden Vorhaut bei gesunden männlichen Kindern (ohne medizinische Notwendigkeit).

Zu prüfen ist auch die Strafbarkeit der Eltern und möglichen weiteren an den Genitalbeschneidungen beteiligten Personen (Art. 24 StGB, Art. 25 StGB).

Anträge

1. Es sei umgehend eine Strafuntersuchung gegen die verzeigte Person einzuleiten.
2. Es seien umgehend sämtliche Belege, welche in Zusammenhang mit den durchgeführten Beschneidungen stehen, in der Praxis der Verzeigten als vorsorgliche Beweissicherung im Sinne einer superprovisorischen Massnahme zu beschlagnahmen.
3. Aufgrund der Akten sei festzustellen, um wen es sich bei den letzten Opfern handelt.
4. Es seien für die betroffenen Kinder unentgeltliche Kindesverfahrensvertreter einzusetzen.

Begründung

I. Formelles

1. Beim Tatbestand der Körperverletzung an einem Kind handelt es sich um ein Offizialdelikt, welches von Amtes wegen zu verfolgen ist (Art 122 / 123 Ziff. 2 Abs. 3).
2. Zur Anzeige berechtigt ist gemäss Art. 301 StPO jede Person.
3. Die inkriminierenden Handlungen werden von _____ sowohl in ihrer Praxis _____ als auch in _____ vorgenommen (Begehungsort). Die angerufene Staatsanwaltschaft ist somit örtlich zuständig, Art. 31 StPO.

II. Materielles

A Sachverhalt

_____ bietet gemäss Ausschreibung auf der eigenen Homepage Vorhautamputationen an gesunden männlichen Kindern (ohne medizinische Notwendigkeit: „Wunsch-Circumcision (Beschneidung)“) an und führt diese offensichtlich im Auftrag und Einverständnis der Eltern sowohl in ihrer Praxis in _____ als auch in _____ durch.

BO: Auszug Homepage

Beilage 1

B Rechtliches

a) Grundlagen

Die rechtliche Begründung dieser Anzeige stützt sich auf die beiden Dokumente:

- Stellt die religiös motivierte Knabenbeschneidung eine Kindeswohlgefährdung dar? Aus: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz, ZKE 2/2020, S. 103ff.
- Die Genitalbeschneidung von männlichen Kindern. Eine Einordnung ins schweizerische Recht unter Berücksichtigung der medizinischen Fakten. Artikel von Pro Kinderrechte Schweiz.

Daraus geht hervor, dass Genitalbeschneidungen bei gesunden Kindern geltendes Recht in mehrfacher Hinsicht verletzen.

BO: ZKE 2/2020 S. 103 ff.

Beilage 2

BO: Artikel von Pro Kinderrechte Schweiz

Beilage 3

b) Im Speziellen

Für die Bearbeitung dieser Strafsache ist die Erhebung der korrekten medizinischen Fakten unerlässlich. Denn die Amputation der Vorhaut ist mitnichten eine Bagatelle, sondern ein irreversibler Eingriff mit langfristigen negativen Folgen besonders im urologischen, sexuellen und psychologischen Bereich. Darüber hinaus ist sie mit einer signifikanten Komplikationsrate behaftet.¹

Kinder sind nicht das Eigentum ihrer Eltern, der Religionsgemeinschaft oder des Staates. Sie sind Individuen mit vollen Rechten (Art. 12 KRK, 3. KRK, Art. 14 Abs. 1 EMRK, Art. 8 Abs. 1 und 2 BV, Art. 301 Abs. 1 ZGB, Art. 11 ZGB).

¹ Aus: Deutsche Kinder- und Jugendärzte kritisieren zusammen mit europäischen Pädiatern die American Academy of Pediatrics.

Gegen die Knabenbeschneidung haben sich bereits auch folgende Ärzteverbände und Organisationen ausgesprochen:

- Königliche Niederländische Ärztevereinigung
- Skandinavische Gesellschaften für Sexualforschung
- Schwedischer Kinderärzteverband und Kinderchirurgenverband
- Finnischer Ärztebund: Kapitel „Beschneidung aus Medizinethik“
- Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin
- Internationale Koalition für Genitale Unversehrtheit: Stellungnahme zur Beschneidung
- Grundsatzerklärung zur genitalen Unversehrtheit.
- Fetus and Newborn Committee, Canadian Paediatric Society
- Doctors Opposing Circumcision

Die Amputation der Vorhaut erfüllt den Tatbestand der Körperverletzung. Rechtfertigend für die durch einen Arzt vorgenommene Körperverletzung wirken einzig die informierte Einwilligung des Patienten und der Heileingriff zum unmittelbaren Nutzen des Patienten,² wobei der gesundheitliche Nutzen den zu erwartenden Schaden und die Risiken des Eingriffs überwiegen muss.³ Bei einer Beschneidung im Kindesalter kann nicht von einer *informierten Einwilligung* des Kindes ausgegangen werden, was einen Verstoss gegen Art. 12 KRK, Art. 3 KRK, Art. 5 Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin, Art. 301 Abs. 1 ZGB darstellt. Da es sich bei einer „Wunsch-Circumcision“ um ein gesundes Kind mit einer gesunden Vorhaut handelt, liegt auch in keiner Weise ein *unmittelbarer medizinischer Nutzen* vor (Verstoss gegen Art. 6 Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin)

Die körperliche, insbesondere die genitale Unversehrtheit stellt durch die verfassungsrechtliche Garantie – insbesondere bei Kindern – ein absolut höchstpersönliches Recht dar (Art. 8 Abs. 1 EMRK, Art. 24 Abs. 3 KRK, Art. 19 KRK, Art. 11 BV, Art. 10 Abs. 1 und 2 BV, Art. 302 Abs. 1 ZGB). Höchstpersönliche Rechte sind im Grundsatz vertretungsfeindlich (Art. 19c Abs. 1 und 2 ZGB). Die Einwilligung der Eltern kann daher nicht strausschliessend wirken. Zwischen Eltern und Kind besteht demnach eine Interessenskollision (siehe dazu unten Kindsvertretung).

Eine „Wunsch-Circumcision“ bei einem gesunden Kind widerspricht dem Kindeswohl (Art. 3 KRK, Art. 7 BV, Art. 302 ZGB, Art. 301 Abs. 1 ZGB). (Vgl. dazu Beilage 2.)

Die Genitalien sind eng mit der Persönlichkeit und der Würde des Menschen verbunden. Verletzungen der Genitalien berühren somit immer auch das Selbstwertgefühl und die Würde der betroffenen Person (Art. 3 EMRK, Art. 7 BV, Art. 10 Abs. 2 BV).

Die Begründung, weil nur die weibliche Genitalbeschneidung explizit verboten ist, sei die männliche Genitalbeschneidung zulässig, ist unhaltbar und verstösst gegen Art. 14 Abs. 1 EMRK, Art. 2 UN-KRK, Art. 8 Abs. 1 und 2 BV.

C Prozessuale Anträge

a) Superprovisorische Massnahme / Beweissicherung

Im Unterschied zu regulären ärztlichen Behandlungen ist hier _____ die Einzige, welche die Unterlagen zu den durchgeführten Beschneidungen besitzt. Es ist daher darauf zu achten, dass die Belege für die durchgeführten Beschneidungen sichergestellt werden, bevor _____ über diese Anzeige informiert wird und entsprechende Unterlagen beseitigen oder abändern kann.

b) Kindesverfahrensvertreter/in

Für die nach der Beweissicherung bekanntgewordenen Kinder/Opfer sind Kindesverfahrensvertreter/innen einzusetzen. Dies ergibt sich verpflichtend aus Art. 13 EMRK, Art. 12 KRK, Art. 29 BV, Art. 29a BV, Art. 30 BV, Art. 107 StPO, Art. 306 Abs. 2 und 3 ZGB. Die Kindesverfahrensvertretung hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die erlittene

² A. Büchler et al., Medizin – Mensch – Recht, S. 62 ff.

³ "S2k-Leitlinie Phimose und Paraphimose", herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie (DGKCH). Diese Leitlinie ist mit zahlreichen Einzelnachweisen belegt. Der Artikel mit allen Belegen wurde publiziert bei: AWMF online, das Portal der wissenschaftlichen Medizin 15.09.2017, S.6

Körperverletzung und die damit einhergehende Verletzung der Rechtsgüter des Kindes im Grundsatz sachlich⁴, medizinisch⁵ und rechtlich⁶ korrekt festgestellt werden, dies als Grundlage für allfällige gegenwärtige oder spätere Genugtuungs- und Schadenersatzforderungen.

c) Befangenheit

Es ist im vorliegenden Fall besonders darauf zu achten, dass weder der untersuchende Staatsanwalt noch die Kindesverfahrensvertretung in der Sache befangen sind (Art. 56 Abs. a StPO). Folgende Personen sind in der Beurteilung der Genitalbeschneidung von männlichen Kindern als befangen anzusehen. Personen, die

- a) als Kind selber genital beschnitten wurden;
- b) ihre eigenen Kinder haben beschneiden lassen;
- c) Genitalbeschneidungen durchführen oder zu verantworten haben;
- d) mit (religiösen) Gruppierungen, welche die Genitalbeschneidung befürworten, derart verbunden sind, dass sie deren Ansichten und Interessen teilen und vertreten.

d) Information über den Fortgang der Strafuntersuchung

Der Anzeigeerstatter wünscht gemäss Art. 301 Abs. 2 StPO über den Fortgang der Strafuntersuchung informiert zu werden.

Mit freundlichen Grüssen
Pro Kinderrechte Schweiz
Christoph Geissbühler (Geschäftsführer)

Beilagen

- **Beilage 1:** Auszug der Internetseite von _____, woraus ersichtlich ist, dass sie in ihrer Kinderchirurgiepraxis Vorhautamputationen bei gesunden Kindern durchführt.
- **Beilage 2:** Stellt die religiös motivierte Knabenbeschneidung eine Kindeswohlgefährdung dar? Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz, ZKE 2/2020.
- **Beilage 3:** Die Genitalbeschneidung von männlichen Kindern. Eine Einordnung ins schweizerische Recht unter Berücksichtigung der medizinischen Fakten.

⁴ Sachlich korrekt meint hier insbesondere, dass die Amputation der Vorhaut nicht unsachgemäss und bagatellisierend mit dem Ohrlochstechen oder Ähnlichem verglichen wird, sondern korrekt als die Amputation eines hochsensiblen genitalen Körperteils festgestellt wird.

⁵ Medizinisch korrekt meint hier insbesondere, dass es sich bei der Vorhaut nicht bloss um einen "Hautfetzen" handelt, sondern um einen integralen Bestandteil des Penis und eine einzigartige spezialisierte Struktur mit schützenden, immunologischen, mechanischen, sensiblen, erogenen und sexuellen Funktionen.

⁶ Rechtlich korrekt meint hier insbesondere, dass die rechtliche Beurteilung konsequent von den korrekten medizinischen Fakten ausgeht.